



Bekanntmachung

der Satzung über die
Veränderungssperre
für den Bereich Oberstaufen Ortsmitte

Der Markt Oberstaufen hat am 11.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberstaufen Ortsmitte“ beschlossen. Am gleichen Tage wurde zur Sicherung der Bauleitplanung der Erlass einer Veränderungssperre beschlossen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass die Veränderungssperre vom 11.12.2025 im Rathaus des Marktes Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, Zi.-Nr. 33, Dachgeschoss, niedergelegt worden ist und dort von jedermann zu den unten genannten Geschäftszeiten eingesehen werden kann.

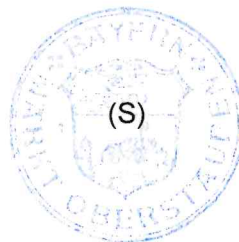
Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn Vermögensnachteile im Sinne des § 18 Abs. 1 S.1 BauGB eingetreten sind. Die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass der Entschädigungsberechtigte die Leistung der Entschädigung beim Markt Oberstaufen schriftlich beantragt.

MARKT OBERSTAUFEN
Oberstaufen, den 30.01.2026



Martin Beckel
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 02.02.2026

Abgenommen:

Geschäftszeiten des Rathauses:

Montag, Dienstag und
Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
nachmittags geschlossen
oder nach Vereinbarung